

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Dem Grundsatz des Artikels 97 Abs. 1 Grundgesetz ist noch nicht vollends Rechnung getragen. Danach sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Tatsächlich ist die Justiz in wesentlichen, sie betreffenden Angelegenheiten abhängig von der Exekutive. Auch wurde die bestehende landesverfassungsrechtliche Regelung zur Einrichtung von Richterwahlausschüssen nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht umgesetzt. Darüber hinaus besitzt die judikative Gewalt kein eigenes Budgetrecht.

2. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Landtag dafür aus, ergebnisoffen in einen Diskussionsprozess zur Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Justiz einzutreten.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Diskussionsprozess zur Selbstverwaltung der Justiz einzusteigen und dem Landtag über den Diskussionsprozess, dessen Ergebnis und davon abgeleitete Handlungsbedarfe in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. August 2010 zu unterrichten.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Nach Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Nach Artikel 92 Abs. 1, 1. Halbsatz Grundgesetz ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut.

Derzeit stellt sich die Situation der Gerichte jedoch so dar, dass diese dem Justizministerium und somit der Exekutive hierarchisch unterstellt sind. So trifft das Justizministerium Personalentscheidungen, wie etwa Einstellungs- oder Beförderungsentscheidungen, ohne Mitwirkungsrechte seitens der Gerichte. Auch vertritt das Justizministerium die Gerichte in Haushaltsdebatten, personelle und sächliche Mittel werden zugeteilt. Es ist nur schwer mit der Unabhängigkeit der legislativen Gewalt vereinbar, wenn sie hinsichtlich der Personal- und Sachausstattung der exekutiven Gewalt unterstellt ist.

Als Lösungsmöglichkeit wird angeregt die Selbstverwaltung der Justiz zu stärken, indem zum Beispiel Beförderungen oder Personalentscheidungen dem Richterwahlausschuss übertragen werden, der in Artikel 76 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits vorgesehen ist.

In die Überlegungen sind auch die Staatsanwälte in die Justizselbstverwaltung einzubeziehen mit dem Ziel einer weitgehenden Gleichstellung mit der rechtsprechenden Gewalt.

Sowohl der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. als auch die Neue Richtervereinigung fordern seit langem eine Stärkung der Unabhängigkeit und begrüßen eine Diskussion nach einer selbstverwalteten Justiz, so wie sie derzeit in Hamburg beispielsweise geführt wird.

Fast im gesamten europäischen Ausland verwaltet sich die Justiz selber. Um den Zielen innerhalb der Europäischen Union gerecht zu werden, ist der Grundsatz auch auf nationaler Ebene zu stärken. Es bedarf einer starken und von den anderen Gewalten unabhängigen Justiz, um die bürgerliche Freiheit vollends zu garantieren.